



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Gewässerregulierung

Reiterstrasse 11
3011 Bern
+41 31 633 38 11
Info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Häufig gestellte Fragen / FAQ

Information betreffend Schwemmholzbeseitigung auf Seen

Worum geht es?

Bei heftigen Unwettern können grosse Mengen Schwemmholz durch die Zuflüsse in die Seen geschwemmt werden. Schwemmholz in Flüssen und Seen kann Anlagen, die Schifffahrt und Schilfbestände gefährden. Schwemmholz kann zudem den Durchfluss bei Brücken, Regulieranlagen und Kraftwerken behindern.

In welchen Fällen wird der Kanton aktiv?

Der Kanton ist zuständig, Verklausungen (Schwemmholzansammlungen) vor kantonalen Regulieranlagen zu verhindern sowie grössere Schwemmholzmengen auf dem Brienzer-Thuner- und Bielersee zu entfernen, soweit dies für den Hochwasserschutz, die konzessionierte Schifffahrt oder zum Schutz von Schilfbeständen nötig ist.

Warum wird nicht alles Material auf den Seen geräumt?

Der Kanton beseitigt Schwemmholz auf den erwähnten Seen nur bei Grossereignissen, wenn die Zuflüsse grosse Holzmengen (z.B. zahlreiche Baumstämme) eintragen. Bei kleineren Mengen Schwemmholz, welche keine relevante Gefahr darstellen, wird das Schwemmholz der Natur überlassen. Eine vollständige Räumung wäre unverhältnismässig.

Wer ist auf den Seen wofür zuständig?

- Für die Beschaffung, das Vorhalten und den Einsatz der Schwemmholzsperrern auf den Seen (Brienzer-, Thuner- und Bielersee) ist die Kantonspolizei (Seepolizei) zuständig.
- Für die Entnahme und Verwertung des Schwemmholzes aus den Schwemmholzsperrern ist das Amt für Wasser und Abfall zuständig.
- Für die Beseitigung von Schwemmholz im Uferbereich (im Wasser) ist das Amt für Wasser und Abfall zuständig, sofern dieses Schwemmholz Schilfbestände oder die konzessionierte Schifffahrt gefährdet.

Wer ist bei Häfen zuständig?

Für die Bergung und Entsorgung von Schwemmholz aus Häfen sind die Hafenbetreiberinnen und Hafenbetreiber zuständig.

Wer ist in kantonalen Naturschutzgebieten zuständig?

Für die allfällige Bergung und Entsorgung von gestrandetem Schwemmholz in kantonalen Naturschutzgebieten ist das Amt für Landwirtschaft und Natur zuständig.

Wer beseitigt Schwemmholz von privaten Parzellen?

Für die Bergung und Entsorgung von gestrandetem Schwemmholz an den übrigen Ufern sind die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Baurechtsinhaberin oder der Baurechtsinhaber des Ufergrundstücks zuständig.

Was passiert mit dem Schwemmholz?

In der Regel wird das Schwemmholz gehackt, sauberem Brennholz beigemischt und in Wärmeanlagen einer thermischen Verwertung zugeführt. Abfälle werden aussortiert und fachgerecht entsorgt. Wurzelstöcke werden gehackt und in der Regel kompostiert.

Kann Schwemmholz ab einem Lagerplatz abgeholt werden?

Nein, der Kanton betreibt keine Lagerplätze für Schwemmholz. Das Schwemmholz wird nach der Bergung in der Regel direkt an den Ort der Verwertung gebracht.

Darf Schwemmholz für private Zwecke (z.B. Kunst) verwendet werden?

Ja, Private dürfen Schwemmholz auf Seen oder gestrandetes Schwemmholz für private Zwecke verwenden. Zu beachten sind allfällige Schifffahrtsverbote (als Folge von Unwettern) und allfällige Betretungsverbote an den Ufern.

Wieviel Schwemmholz fällt auf den grossen Seen im Kanton Bern pro Jahr an?

Das ist sehr unterschiedlich. Es variiert von Mengen gegen Null in ruhigen Jahren bis zu mehreren Tausend Tonnen in extremen Situationen. Im Durchschnitt sind es einige Hundert Tonnen im Jahr. Die Bewältigung von mittleren Ereignissen verursacht Kosten von wenigen Hunderttausend Franken. Bei Grossereignissen sind auch schon Kosten von über zwei Mio. Franken entstanden.

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie hier:

- *Die Aufgaben sind geregelt in [Artikel 6 Absatz 4 WBG](#).*
- *Die Zuständigkeiten sind geregelt in [Artikel 7 WBV](#).*

Stand: 8. August 2022